

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Erharting  
am 17. Mai 2017**

**Fortsetzungsblatt Nr. 1 – 5/2017**

---

**Gegenstand und Inhalt des Beschlusses**

---

**Tagesordnung**

1. Protokoll der letzten Sitzung – öffentlicher Teil
2. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2016
3. Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der ersten Satzung zur Änderung der Ergänzungssatzung „Bereich nördlich des Rathauses in Rohrbach“
4. Erneute Billigung des Entwurfs der ersten Satzung zur Änderung der Ergänzungssatzung „Bereich nördlich des Rathauses in Rohrbach“
5. Information über die Beendigung der Unterbringung von Asylbewerbern im Wohnhaus am Fischerweg 6 durch das Landratsamt Mühldorf a. Inn
6. Information über Bauanträge
7. Information zu laufenden Vorhaben

**1. Protokoll der letzten Sitzung - öffentlicher Teil**

Sachverhalt:

Das Protokoll des öffentlichen Teiles der Sitzung vom 19. April 2017 wurde dem Gemeinderat übersandt.

Das Protokoll wurde genehmigt, da keine Einwendungen erhoben wurden.

**2. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2016**

Sachverhalt:

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2016 wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus Herrn Franz Eder, Herrn Franz Karl und Herrn Josef Schmid, am 20. April 2017 von 16.00 - 18.30 Uhr und am 11. Mai 2017 von 16.30 – 18.00 Uhr durchgeführt. Seitens des Prüfungsausschusses wurden keine Prüfungsbeanstandungen getroffen. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt, die Mobilfunkverträge zu überprüfen - dies wurde bereits bei der Rechnungsprüfung 2015 empfohlen - und das Mähen der Straßenränder wieder kostengünstiger über den Maschinenring ausführen zu lassen.

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Erharting  
am 17. Mai 2017**

**Fortsetzungsblatt Nr. 2 – 5/2017**

---

**Gegenstand und Inhalt des Beschlusses**

---

Ferner wird moniert, dass die Ausgabe für das Räumen des Ausläufers des Schoßbaches über der betragsmäßigen Zuständigkeitsgrenze des ersten Bürgermeisters gelegen habe und die Räumarbeiten in ihrer Ausführung nicht zufriedenstellend gewesen seien. Ein Beschluss des Gemeinderates zu dieser Maßnahme fehle. Außerdem wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss angemerkt, dass im Haushaltsplan veranschlagte Maßnahmen auch im jeweiligen Haushaltsjahr durchgeführt werden sollten. Seitens des ersten Bürgermeisters und der Verwaltung wird hierzu wie folgt Stellung genommen:

1) Überprüfung der Mobilfunkverträge:

Die bestehenden Mobilfunkverträge wurden entsprechend dem Zweck und der vorhandenen Hardware abgeschlossen. Bei Neuinstallation und Neuverträgen werden diese jeweils auf ihre Wirtschaftlichkeit überprüft. Derzeit wird bei einem Mobilfunkantrag eines Bauhofmitarbeiters ein „Billiganbieter“ ohne Geschäftskundenbetreuung geprüft. Sollte sich die preisgünstigere Lösung bewähren, werden sämtliche Mobilfunkverträge nach und nach auf günstigere Privatkundentarife bzw. „Billiganbieter“ umgestellt.

2) Mähen der Straßenränder:

Die Straßenränder wurden seit geraumer Zeit durch den Maschinenring gemäht. Nach dem Mähvorgang wurde immer wieder auf das unsaubere Schnittbild hingewiesen. Daraufhin vergab man diese Dienstleistung an den GUZV Rosenheim. Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass die Straßenränder jetzt sauber gemäht, allerdings die Kosten höher waren. Auch der gemeindliche Bauhofleiter, Herr Sebastian Auer, kritisierte die Mehrkosten. Nach Rücksprache durch Herrn Auer mit dem Maschinenring mit der Aufforderung, dass das Schnittbild zukünftig sauber sein müsse, wird heuer wieder auf die Dienstleistung des Maschinenrings zurückgegriffen.

3) Räumen des Ausläufers des Schoßbaches:

In der Bürgerfragestunde am 18. November 2015 regte das Gemeinderatsmitglied Franz Eder im Auftrag von Herrn Georg Huber an, den Ausläufer des Schoßbaches räumen zu lassen. Herr Bürgermeister Georg Kobler erläuterte mit Zustimmung des Gemeinderates, dass man die Unterhaltsarbeiten an Gewässern III. Ordnung beim GUZV Rosenheim anmelden werde, da die Gemeinde Mitglied im Zweckverband sei und dadurch keine Mehrwertsteuer anfalle. Bei einem späteren Ortstermin wurden diese für das ordnungsgemäße Abfließen des Wassers notwendigen Arbeiten in Auftrag gegeben. Die am 14. November 2016 eingegangene Rechnung des GUZV Rosenheim betrug 5.014,58 €. In seiner Sitzung am 21. Dezember 2016 beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Erharting unter Tagesordnungspunkt 2 über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2016. Hierbei wurde auch die unter der Haushaltsstelle 0.6900.5142 gebuchte Rechnung in Höhe von 5.014,58 € des GUZV Rosenheim für das Räumen des Ausläufers des Schoßbaches vorgetragen und genehmigt. In Bezug auf die Ausführung der Arbeiten wird vermerkt, dass sich die unmittelbaren Anlieger dem Bürgermeister gegenüber sehr positiv geäußert haben.

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Erharting  
am 17. Mai 2017**

**Fortsetzungsblatt Nr. 3 – 5/2017**

---

**Gegenstand und Inhalt des Beschlusses**

---

**4) Vollzug des Haushaltsplanes:**

Im Haushaltsplan werden die finanziellen Mittel für die im jeweiligen Haushalt Jahr geplanten Maßnahmen bereitgestellt. Im Haushaltsplan für das Jahr 2016 wurden zahlreiche Maßnahmen veranschlagt, um die Mittelbereitstellung zu sichern und um Spielraum für sich im Laufe des Haushaltjahres ergebende mögliche Investitionen zu lassen. Zukünftig werden bei der Aufstellung der Haushaltspläne nur noch Maßnahmen veranschlagt, die unmittelbar bevorstehen bzw. noch im selben Haushalt Jahr durchgeführt werden können.

Der Prüfungsausschuss stellte fest, dass die Finanzlage der Gemeinde geordnet und, soweit ersichtlich, die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit gegeben ist. Der Prüfungsausschuss empfiehlt, die Jahresrechnung 2016 vom 17.03.2017 aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Prüfung vom Gemeinderat gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festzustellen und für den 1. Bürgermeister Georg Kobler und die Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Rohrbach die Entlastung zu erteilen.

**a) Beschluss:**

Gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wird die Jahresrechnung 2016 vom 17.03.2017 wie folgt festgestellt:

Die Summe der bereinigten Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben im Verwaltungshaushalt beträgt jeweils 1.534.405,83 €.

Die Summe der bereinigten Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben im Vermögenshaushalt beträgt jeweils 1.394.073,09 €.

Das Gesamtergebnis der bereinigten Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben beträgt somit jeweils 2.928.478,92 €.

Die Kasseneinnahmereste betragen 35.032,75 €. Kassenausgabereste sind nicht zu verzeichnen.

Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgabereste sind nicht zu verzeichnen.

Festgestellt wird, dass die Rücklagen zum Ende des Haushaltjahres 2.878.510,59 € und die Schulden 631.431,95 € betrugen.

7 : 0 Stimmen

**b) Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Erharting erteilt dem 1. Bürgermeister Georg Kobler und der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Rohrbach die Entlastung zur Jahresrechnung 2016.

6 : 0 Stimmen

Anmerkung:

1. Bürgermeister Georg Kobler nahm als persönlich Beteiligter gemäß Art. 49 Abs. 1 Gemeindeordnung an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Erharting  
am 17. Mai 2017**

**Fortsetzungsblatt Nr. 4 – 5/2017**

---

**Gegenstand und Inhalt des Beschlusses**

---

**3. Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher  
Belange zum Entwurf der ersten Satzung zur Änderung der Ergänzungssatzung  
„Bereich nördlich des Rathauses in Rohrbach“**

**Sachverhalt:**

Der Entwurf der ersten Satzung zur Änderung der Ergänzungssatzung „Bereich nördlich des Rathauses in Rohrbach“ und seine Begründung wurden vom 03.03.2017 bis zum 03.04.2017 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen wurden hier nicht abgegeben. Ferner wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, mit Schreiben vom 22.02.2017 um schriftliche Stellungnahme bis zum 03.04.2017 gebeten. Von den 12 angeschriebenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen 8 Stellungnahmen ein.

**a) Sachverhalt:**

Die Regierung von Oberbayern gab mit Schreiben vom 23.02.2017 zum Entwurf der ersten Satzung zur Änderung der Ergänzungssatzung „Bereich nördlich des Rathauses in Rohrbach“ eine Stellungnahme ab, die dem Gemeinderat vorgetragen wurde.

**a) Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Erharting hat von der Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 23.02.2017 Kenntnis genommen. Das Plangebiet der Satzung liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Dies ist sowohl der Hochwassergefahrenkarte HQ<sub>100</sub> für die Isen des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim vom 09.02.2014 als auch der Hochwassergefahrenkarte HQ<sub>extrem</sub> der Isen des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim vom 09.09.2014 zu entnehmen. Somit werden durch den Entwurf der ersten Satzung zur Änderung der Ergänzungssatzung „Bereich nördlich des Rathauses in Rohrbach“ keine Überschwemmungsgebiete in Anspruch genommen. Ersatz ist daher nicht erforderlich. Die Planung wird mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim abgestimmt. Aufgrund der Stellungnahme besteht kein Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf zum Entwurf der ersten Satzung zur Änderung der Ergänzungssatzung „Bereich nördlich des Rathauses in Rohrbach“.

7 : 0 Stimmen

**b) Sachverhalt:**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aus Töging a. Inn teilte mit Schreiben vom 27.02.2017 mit, dass gegen den Entwurf der ersten Satzung zur Änderung der Ergänzungssatzung „Bereich nördlich des Rathauses in Rohrbach“ keine Bedenken bzw. Einwände bestehen.

**b) Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Erharting hat vom Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aus Töging a. Inn vom 27.02.2017 Kenntnis genommen.

7 : 0 Stimmen

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Erharting  
am 17. Mai 2017**

**Fortsetzungsblatt Nr. 5 – 5/2017**

---

**Gegenstand und Inhalt des Beschlusses**

---

**c) Sachverhalt:**

Das Elektrizitätswerk Georg Grandl e.K. teilte mit Schreiben vom 07.03.2017 mit, dass die Stromversorgung für das geplante Wohngebiet mit drei Bauparzellen über die bestehenden Niederspannungsleitungen sichergestellt ist und gegen den Entwurf zur ersten Satzung zur Änderung der Ergänzungssatzung „Bereich nördlich des Rathauses in Rohrbach“ keine Bedenken bzw. Einwände bestehen.

**c) Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Erharting hat vom Schreiben des Elektrizitätswerk Georg Grandl e.K. vom 07.03.2017 Kenntnis genommen.

7 : 0 Stimmen

**d) Sachverhalt:**

Das Staatliche Bauamt Rosenheim teilte mit Schreiben vom 07.03.2017 mit, dass es zum Entwurf zur ersten Satzung zur Änderung der Ergänzungssatzung „Bereich nördlich des Rathauses in Rohrbach“ keine Äußerung trifft.

**d) Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Erharting hat vom Schreiben des Staatlichen Bauamtes Rosenheim vom 07.03.2017 Kenntnis genommen.

7 : 0 Stimmen

**e) Sachverhalt:**

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn gab mit Schreiben vom 13.03.2017 zum Entwurf der ersten Satzung zur Änderung der Ergänzungssatzung „Bereich nördlich des Rathauses in Rohrbach“ eine Stellungnahme ab, die dem Gemeinderat vorgetragen wurde. Seitens der Fachbereiche Ortsplanung, Naturschutz und Landschaftspflege sowie der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft wurden keine Äußerungen getroffen.

Der Fachbereich Immissionsschutz brachte Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können, vor. Diese wurden dem Gemeinderat vorgetragen.

Die Fachbereiche Kreistiefbau und Verkehrswesen äußerten fachliche Informationen und Empfehlungen, die ebenfalls dem Gemeinderat vorgetragen wurden.

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Erharting  
am 17. Mai 2017**

**Fortsetzungsblatt Nr. 6 – 5/2017**

---

**Gegenstand und Inhalt des Beschlusses**

---

**e) Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Erharting hat von der Stellungnahme des Landratsamtes Mühldorf a. Inn vom 13.03.2017 Kenntnis genommen.

**Immissionsschutz:**

Aufgrund der geplanten Änderung rückt eine Bauparzelle näher an die bestehende Bahnlinie heran. Die dadurch nicht mehr richtige Aussage in § 7 (Hinweise) Punkt 7.07 zum Immissionsschutz wird daher ersatzlos gestrichen. Um den Erfordernissen des Lärmimmissionsschutzes unter den gegebenen Randbedingungen gerecht zu werden, ist der Festsetzungsvorschlag zum Schallschutz des Sachverständigenbüros für Immissionsschutz und Akustik, hoock farny ingenieure, vom 16.05.2017, in den Satzungsentwurf zu übernehmen. Der Gemeinderat hat von den Festsetzungsvorschlägen Kenntnis genommen. Diese Schallschutzmaßnahmen sind notwendig, um schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auszuschließen.

In die Festsetzungen des Satzungsentwurfs wird ein weiterer Punkt „Erschütterungen“ eingefügt und hierbei darauf verwiesen, dass die westliche dritte Bauparzelle in einem Bereich zur Bahnlinie liegt, der Erschütterungen vermuten lässt und entsprechende Schutzmaßnahmen am Baukörper erforderlich macht. Der Bauwerber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Erschütterungen im Gebäude einen KB-Wert von 0,15 gem. DIN 4150 nicht überschreiten. Dies kann insbesondere durch solide Fundamentausführung und schalltechnische Entkoppelung des Gebäudes vom bestehenden Untergrund erzielt werden. Für ggf. erforderliche Voruntersuchungen des Grundstücks hat der Bauwerber selbst zu sorgen.

**Kreistiefbau, Verkehrswesen:**

Die Bauverbotszone gem. Art. 23 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz wird im Satzungsentwurf planerisch dargestellt und ein entsprechender Vermerk in die Hinweise zum Satzungsentwurf mit aufgenommen. Zur Lage des Ortsschildes ist festzustellen, dass dieses, sobald die Erschließungsmaßnahmen ausgeführt werden, in Absprache mit dem Verkehrssicherheitsbeauftragten der Polizeiinspektion Mühldorf a. Inn und der Kreistiefbauverwaltung gegebenenfalls versetzt wird. Ebenso soll ein Hinweisschild „Vorsicht Linksabbieger“ für den von Süden kommenden Verkehr aufgestellt werden, da das Sichtdreieck von der Privatstraße (Zufahrt) nach Süden, aufgrund der vorhandenen Bebauung, nur eingeschränkt dargestellt werden kann. Dies wird nach den örtlichen Gegebenheiten und Kenntnissen - Verkehrsunfälle in diesem Bereich sind nicht bekannt - als ausreichend betrachtet. Der im Planteil des Satzungsentwurfs nördlich der Privatstraße und westlich der Kreisstraße MÜ 7 vorgesehene Baum ist aus der Planung zu entfernen. Bei § 7 (Hinweise) Punkt 7.04 wird der Text zu den Sichtdreiecken sinngemäß wie folgt ergänzt: „Einfriedungen sind im Bereich der Sichtdreiecke nur bis zu einer Höhe von max. 0,80 m zulässig. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtdreiecke sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.“ Ansonsten wird der Hinweis 7.04 belassen.

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Erharting  
am 17. Mai 2017**

**Fortsetzungsblatt Nr. 7 – 5/2017**

---

**Gegenstand und Inhalt des Beschlusses**

---

Sowohl die planerischen Darstellungen als auch die textlichen Hinweise bei § 7 (Hinweise) Punkt 7.06 „Erschließungsvoraussetzungen“ werden dahingehend ergänzt, dass die Anbindung der geplanten Bebauung richtlinienkonform nach RAST 06 zu erfolgen hat. Dies ist zur Gewährleistung der uneingeschränkten Zufahrt von Rettungsfahrzeugen notwendig. Die Privatstraße wird durch Müllfahrzeuge nicht befahren. Ferner ist Folgendes sinngemäß aufzunehmen: „Die Entwässerung der Einmündungsfläche muss durch entwässerungstechnische Maßnahmen so gestaltet werden, dass kein Oberflächenwasser zur Kreisstraße MÜ 7 abfließen kann. Soweit durch die entwässerungstechnischen Maßnahmen ein wasserrechtlicher Tatbestand geschaffen wird, ist hierzu vom Vorhabensträger die wasserrechtliche Genehmigung von der Unterer Wasserbehörde einzuholen. Evtl. entstehende Erneuerungs- und Unterhaltsmehrkosten hat der Vorhabensträger der Straßenbauverwaltung zu ersetzen. Dieser hat auch die Kosten für bauliche oder sonstige Änderungen im Zusammenhang mit der neuen Anbindung, die zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund verkehrsrechtlicher Belange oder für die Erschließung notwendig werden, zu übernehmen.“

7 : 0 Stimmen

**f) Sachverhalt:**

Die Deutsche Telekom Technik GmbH gab mit Schreiben vom 21.03.2017 zum Entwurf der ersten Satzung zur Änderung der Ergänzungssatzung „Bereich nördlich des Rathauses in Rohrbach“ eine Stellungnahme ab, die dem Gemeinderat vorgetragen wurde.

**f) Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Erharting hat von der Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 21.03.2017 Kenntnis genommen. Die Deutsche Telekom Technik GmbH verweist in ihrer Stellungnahme darauf, dass sich im Geltungsbereich des Satzungsentwurfes oberirdische Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Zur Herstellung der Erschließungsstraße (Privatstraße) könnte die Änderung dieser Telekommunikationslinien bzw. Verlegung notwendig werden. Der Vorhabensträger hat dies mit der Deutschen Telekom Technik GmbH rechtzeitig abzustimmen. Er erhält eine Kopie dieser Stellungnahme. In die Hinweise zum Satzungsentwurf wird aufgenommen, dass der Vorhabensträger die Erschließungsarbeiten mindestens 4 Monate vor Beginn der Erschließungsarbeiten bei der Deutschen Telekom Technik GmbH unter Angabe der Planunterlagen anzuzeigen hat.

7 : 0 Stimmen

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Erharting  
am 17. Mai 2017**

**Fortsetzungsblatt Nr. 8 – 5/2017**

---

**Gegenstand und Inhalt des Beschlusses**

---

**g) Sachverhalt:**

Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim gab mit Schreiben vom 31.03.2017 zum Entwurf zur ersten Satzung zur Änderung der Ergänzungssatzung „Bereich nördlich des Rathauses in Rohrbach“ eine Stellungnahme ab, die dem Gemeinderat vorgetragen wurde.

**g) Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Erharting hat von der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim vom 31.03.2017 Kenntnis genommen. Zur Vermeidung von Gefahren durch Starkregenereignisse werden folgende Festsetzungen in den Entwurf zur ersten Satzung zur Änderung der Ergänzungssatzung „Bereich nördlich des Rathauses in Rohrbach“ aufgenommen:

- Die Rohfußbodenoberkante des Erdgeschoßes der Gebäude soll mindestens ca. 25 cm über Gelände liegen (wenn möglich Kote angeben). Die Gebäude sind bis zu dieser Kote wasserdicht zu errichten (Keller wasserdicht und auftriebssicher gestalten, dies gilt auch für Kelleröffnungen, Lichtschächte, Zugänge, Installationsdurchführungen etc.).
- Lichtgräben für höherwertige Nutzung der Keller sind ebenfalls so zu konstruieren, dass weder Grundwasser noch Oberflächenwasser zutreten kann.

Bei den Hinweisen werden folgende Punkte aufgenommen:

- Planer und Bauherren werden auf die dauerhaft verbleibenden Starkregenrisiken ausdrücklich hingewiesen. Planende Büros, die die bekannten natürlichen Gegebenheiten nicht berücksichtigen, können für Planungsfehler haftbar gemacht werden.
- Auf die Hochwasserschutzfibel des Bundesbauministeriums wird verwiesen: [http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/BauenUndWohnen/hochwasserschutzfibel\\_2.html?linkToOverview=js](http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/BauenUndWohnen/hochwasserschutzfibel_2.html?linkToOverview=js)
- Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen:  
Flyer: Voraus denken - elementar versichern des STMUV <http://www.bestellen.bayern.de>

7 : 0 Stimmen

**h) Sachverhalt:**

Die Deutsche Bahn AG gab mit Schreiben vom 13.04. 2017 zum Entwurf der ersten Satzung zur Änderung der Ergänzungssatzung „Bereich nördlich des Rathauses in Rohrbach“ eine Stellungnahme ab, die dem Gemeinderat vorgetragen wurde.

**h) Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Erharting hat von der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 13.04.2017 Kenntnis genommen. Von der Gemeinde wird anerkannt, dass Ansprüche gegen die Deutsche Bahn aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form ausgeschlossen sind. Alle Immissionen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Betrieb ausgehen, sind entschädigungslos hinzunehmen.

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Erharting  
am 17. Mai 2017**

**Fortsetzungsblatt Nr. 9 – 5/2017**

---

**Gegenstand und Inhalt des Beschlusses**

---

Abwehrmaßnahmen nach § 1004 i. V. m § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind von den jeweiligen Bauherren zu tragen. Die Abstandsflächen nach der Bayerischen Bauordnung sind einzuhalten. Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet oder zum Versickern gebracht werden. An der Grenze zur Fläche der Deutschen Bahn ist entsprechend dem Entwurf eine Randeingrünung vorgesehen, eine Einfriedung wird empfohlen. Der Abstand von Neupflanzungen ist so zu wählen, dass die Endwuchshöhe geringer ist als der Abstand zum Regellichaum (2,50 m) des nächstgelegenen Gleises. Die Bepflanzung im westlichen Bereich der Fl.-Nr. 911/7 der Gemarkung Erharting ist mit der Deutschen Bahn abzustimmen. Bei Baggerarbeiten ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 3 m zur nächstgelegenen Schiene einzuhalten. Bei Kraneinsatz und Überschwenkungen der Bahnanlagen ist mit der Südostbayernbahn eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen. Vorstehender Text wird sinngemäß in die Hinweise aufgenommen.

7 : 0 Stimmen

**4. Erneute Billigung des Entwurfs der ersten Satzung zur Änderung der  
Ergänzungssatzung „Bereich nördlich des Rathauses in Rohrbach“**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Erharting hat unter Tagesordnungspunkt 3 dieser Sitzung sämtliche Stellungnahmen zum Entwurf der ersten Satzung zur Änderung der Ergänzungssatzung „Bereich nördlich des Rathauses in Rohrbach“ zur Kenntnis genommen und entsprechend abgewogen. Die Änderungen und Ergänzungen werden in den neuen Entwurf durch Herrn Architekt Thomas Schwarzenböck aus Schwindegg eingearbeitet. Nach der Einarbeitung der Änderungen und Ergänzungen ist der Entwurf der Satzung erneut öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen sind erneut einzuholen (§ 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB).

**Beschluss:**

Herr Architekt Thomas Schwarzenböck aus Schwindegg wird beauftragt, die unter Tagesordnungspunkt 3 dieser Sitzung gefassten Beschlüsse in den Entwurf der ersten Satzung zur Änderung der Ergänzungssatzung „Bereich nördlich des Rathauses in Rohrbach“ einzuarbeiten. Die Verwaltung wird beauftragt, anschließend die erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB durchzuführen. Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können (§ 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB). Ferner wird die Frist für die öffentliche Auslegung und die Abgabe der Stellungnahmen angemessen auf drei Wochen verkürzt (§ 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB).

7 : 0 Stimmen

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Erharting  
am 17. Mai 2017**

**Fortsetzungsblatt Nr. 10 – 5/2017**

---

**Gegenstand und Inhalt des Beschlusses**

---

**5. Information über die Beendigung der Unterbringung von Asylbewerbern im  
Wohnhaus am Fischerweg 6 durch das Landratsamt Mühldorf a. Inn**

Sachverhalt:

Die Asylbewerberunterkunft am Fischerweg 6 in Erharting, welche vom Landkreis Mühldorf a. Inn zur Unterbringung von Asylbewerbern angemietet war, wurde durch den Landkreis Mühldorf a. Inn mit Schreiben vom 08. Mai 2017 gekündigt.

**6. Information über Bauanträge**

**Bauanfrage vom 15.05.2017**

Vorhaben: Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle

Grundstück: Maxing 6

Bauherr: Johann Thurnhuber, 84513 Erharting

ohne Beschlussfassung

**7. Information zu laufenden Vorhaben**

➤ **Sachstandsbericht** zum Jubiläumsfest „1300 Jahre Erharting“

ohne Beschlussfassung